

abgerichteten Tieren); Tanzlustbarkeiten; Kinomatographenvorstellungen; Pferde-, Rad- und Hunderennen, Reitervorstellungen und Schauliegen; Ring- und Boxkämpfe von Personen, die diese Wettkämpfe gewerbsmäßig betreiben; Schaustellungen, Veranstaltungen und Darbietungen aller Art auf Jahrmärkten und in ähnlicher Aufmachung wie auf Jahrmärkten mit Ausnahme von Verkaufsbuden; Veranstaltungen von Spielen um Preise; Halten von Musikgeldautomaten; Halten von Automaten, welche durch Anwendung von Geschicklichkeit den Gewinn von Geld oder geldwerten Gegenständen ermöglichen. Die vorgenannten Lustbarkeiten unterliegen der Steuer nur dann, wenn sie öffentlich oder gegen Eintrittsgeld oder unter Verabreichung von Speisen oder Getränken gegen Bezahlung stattfinden oder von Vereinen oder für Vereine veranstaltet werden.

Von der Lustbarkeitssteuer sind befreit Veranstaltungen, die ausschließlich künstlerischen, wissenschaftlichen, belehrenden, politischen oder sozialpolitischen Zwecken dienen, wenn sie nicht in der Absicht der Gewinnerzielung unternommen werden, insbesondere Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse, ferner Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden. Unentgeltliche Vorführung von Musikinstrumenten in Räumen, in denen solche Instrumente ausgestellt oder feilgeboten werden. Veranstaltungen, die ausschließlich der Förderung der körperlichen Ausbildung (Leibesübung) dienen. Die Steuerbehörde kann auch für andere Veranstaltungen die Steuer ermäßigen oder erlassen, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen. Die Steuer wird entweder in der Form einer Kartensteuer oder in Form einer Pauschsteuer erhoben, die nach der für die Veranstaltung benötigten Raumfläche berechnet wird. Die Kartensteuer ist je nach der Art der Veranstaltung verschieden hoch. Sie beträgt im allgemeinen 15 bis 30 Prozent des Eintrittsgeldes. Bei Kabarettveranstaltungen und Tanzlustbarkeiten in Weimlokalen beträgt die Steuer 100 Prozent des Eintrittsgeldes. Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen unterliegen einer ermäßigten Steuer von 8 Prozent, die in Sonderfällen auf 5 Prozent ermäßigt werden kann. Die Pauschsteuer beträgt im allgemeinen 10 Pfennig für je 10 qm des Raumes. In Weimlokalen das Fünffache. Für Veranstaltungen auf dem Dom sind besondere Steuersätze vorgeschrieben.

Die Reitpferdsteuer beträgt für Pferde, die von Unternehmern gewerbsmäßig gehalten werden, 50 RM. für jedes Pferd und für Privatpersonen für jedes Pferd 150 RM.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die in den Städten Hamburg, Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht gehalten werden für einen Hund 50 RM. und im übrigen Staatsgebiet 20 RM. für einen Hund. Werden von derselben Person mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Steuer für den zweiten Hund das Doppelte, für den dritten das Dreifache, für den vierten das Vierfache und für den fünften und jeden weiteren Hund das Fünffache von 50 RM. oder 20 RM. Für Zughunde beträgt die Steuer im Stadt- und Landgebiet 5 RM. Für Hunde, die ausschließlich zur Bewachung von Gebäuden, Hofräumen und anderen Plätzen verwendet werden, wenn sie auf ringsum eingefriedigten Grundstücken oder an der Kette gehalten werden, beträgt die Steuer ebenfalls 5 RM. Hunde, die auf Schiffen gehalten werden, sind steuerfrei.

Zur Wegeunterhaltung wird im Hamburger Staatsgebiet eine Wegesteuer erhoben, die nach der Anzahl der gehaltenen Zugtiere berechnet wird. Als Zugtiere gelten Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel, Bullen und Ochsen, die zum Fahren auf befestigten Wegen verwendet werden. Die Steuer wird nach Zugtiereinheiten erhoben. Als je eine Einheit gelten ein Maultier, ein Maulesel, ein Bulle und ein Ochse, als eineinhalb Einheiten ein leichtes oder ein mittelschweres Pferd, als zwei Einheiten ein schweres Pferd. Als halbe Einheit gilt ein Esel. Die Steuer beträgt für eine Einheit 10 RM.

In den an Hamburg angrenzenden preußischen Gemeinden sind die steuerlichen Verhältnisse wesentlich anders geregelt. Zu den preußischen Staatssteuern kommen hier die Gemeindezuschläge. Teils haben die Gemeinden freie Wahl, welche Steuerart sie erheben wollen.

In allen preußischen Gemeinden wird die Grundvermögen- und Hauszinssteuer erhoben. Zu den staatlichen Sätzen der Grundvermögensteuer erheben die Gemeinden Gemeindezuschläge. Ferner wird die Gewerbesteuer erhoben, die aus einer Gewerbebeitragsteuer, einer Gewerkekapitalsteuer und einer Lohnsummensteuer sich zusammensetzt. Die Gemeinden haben das Wahlrecht, neben der Ertragsteuer entweder die Gewerkekapitalsteuer oder die Lohnsummensteuer zu erheben. Die staatliche Gewerbebeitragsteuer wird nicht erhoben, sondern nur als Berechnungsgrundlage (Steuergrundbetrag) für die Gemeindezuschläge festgesetzt. Die Gemeindezuschläge werden alljährlich durch die Gemeinden festgesetzt. Eine eingehende Darstellung der in Frage kommenden Bestimmungen der hauptsächlichsten preußischen Steuern ist bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse daher an dieser Stelle nicht möglich.

## Die Hamburger Feuerwehr

Von Branddirektor Dr.-Ing. Sander

Die Hamburger Feuerwehr übt den Feuerschutz in feuerverhütender und feuerbekämpfender Form im ganzen hamburgischen Staatsgebiet aus. Die eigentliche Stadt mit den Vororten wird durch die Berufsfeuerwehr gedeckt, während der Feuerschutz auf dem Lande und in den Städten Bergedorf, Cuxhaven und Geesthacht durch freiwillige bzw. Pflichtfeuerwehren ausgeübt wird. Der moderne Feuerschutz, wie er durch die Deputation für das Feuerlöschwesen geleitet und durch die technischen Oberbeamten in der Praxis geführt wird, kann sich nicht darauf beschränken, lediglich zu warten, bis irgendwo ein Feuer ausbricht, sondern er muß in der Hauptsache dafür sorgen, daß durch geeignete Maßnahmen der Ausbruch eines Feuers verhindert wird, und daß, wenn trotz aller Vorsicht einmal ein Feuer ausbricht, der einmal entstandene Brand auf seinen Herd beschränkt werden kann. Die feuerverhütende Tätigkeit der Feuerwehr muß daher im engsten Zusammenarbeiten mit der Baupolizeibehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt und den Feuersicherheitsabteilungen der Polizeibehörde erfolgen. Bauvorhaben, Abänderungen bestehender Bauten, Einrichtungen gewerblicher Betriebe, Versammlungsräume, Theater und Lichtspieltheater müssen daher von der Feuerwehr begutachtet werden, bevor sie ihre Bauerlaubnis bekommen. Auf diese Weise ist es möglich,

die Wünsche der Feuerwehr von vornherein beim Bau berücksichtigt zu sehen, wobei gleichzeitig der zuständige Feuerwehr-oberbeamte diejenigen Bauten kennen lernt, in denen er im Brandfalle seinen Feuerlöschangriff ansetzen und durchführen muß. Neben diesen gutachtlichen Bearbeitungen müssen gewerbliche Betriebe, große technische Anlagen usw. laufend feuerpolizeilich bewacht werden. Durch gelegentliche Besichtigungen muß der Zustand des Betriebes in feuersicherheitlicher Hinsicht beobachtet und das Interesse an Feuersicherheitsmaßnahmen bei den Betriebsleitungen geweckt werden. Wichtig ist die Prüfung der in den Betrieben vorhandenen Feuerlöschrichtungen, Feuermeldeanlagen, Anfahrtswege, Wasserzufuhr, kurz die Prüfung dessen, was im Brandfalle dazu dient, das Eingreifen der Feuerwehr möglichst durchgreifend und schnell zu bewerkstelligen. Die Beratung des Publikums über feuersicherheitliche Fragen ist weiterhin von ungemein großer Bedeutung, damit nicht aus Unkenntnis falsche Maßnahmen getroffen oder Geld für Dinge ausgegeben werden, die im Ernstfalle den Benutzer in eine falsche Sicherheit bringen und zu schweren Enttäuschungen führen können. Weitgehende Belehrung der Öffentlichkeit über Feuersicherheitsfragen ist weiterhin ein Mittel, Verständnis für den Gedanken der Feuerverhütung im Publikum zu wecken. Gerne

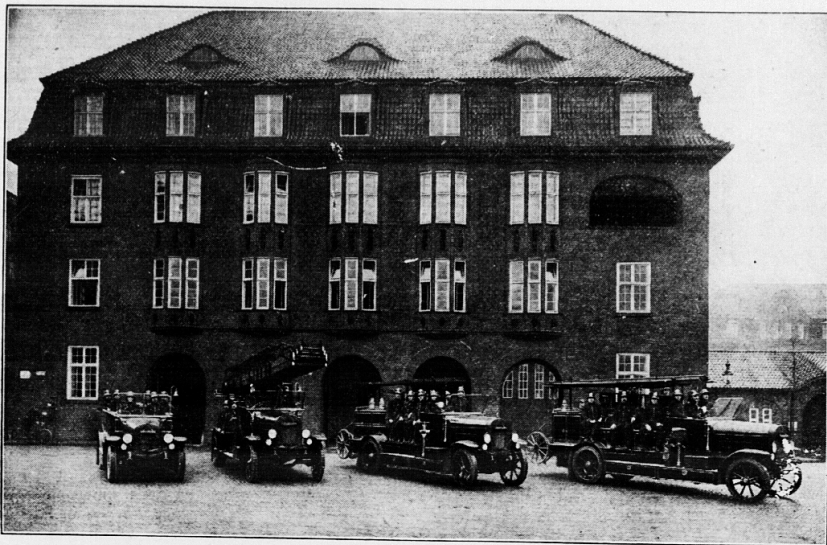
gestatt  
Schul  
hin ge  
gefähr  
erlaub  
hahn  
gebote  
die B  
Der  
eine s  
arbeit  
behör

schwer  
geführt  
vorgel  
gehend  
Auf de  
ungere  
werden  
unange  
wenig  
gemein  
der ihr  
selbst  
daß da  
Schorn  
taxe ei  
komme  
Neben  
für da  
auf de  
schaut  
atmet  
heran:  
Die  
wovon  
größert  
Revier  
Reihen  
erfolgt  
Fall zu  
Um  
gibt es

gestattet die Feuerwehr die Besichtigung ihrer Anlagen durch Schulen, Vereine oder Privatpersonen. Die Feuerwehr ist weiterhin gerne bereit, in all den Fällen, wo Menschen oder Tiere gefährdet sind, soweit helfend einzugreifen, wie es ihre Mittel erlauben. Bei Autounfällen, Straßenbahnzusammenstößen, Eisenbahnunfällen, kurz überall da, wo schnelle und wirksame Hilfe geboten erscheint, greift sie mit ihren Geräten ein und sorgt für die Beseitigung der augenblicklichen Gefahr.

Der Feuerwehr untersteht das Schornsteinfegerwesen. Hier wird eine scharfe Kontrolle ausgeübt über die Ausübung der Kehrarbeiten. Die Deputation für das Feuerlöschwesen ist Aufsichtsbehörde für das Schornsteinfegerwesen im allgemeinen. Be-

Feuermelder sind Einrichtungen, welche jedermann ohne weiteres betätigen kann, nur ist es erforderlich, daß derjenige, der den Feuermelder zieht, das Eintreffen der Feuerwehr am Feuermelder abwartet und dann die Brandstelle angibt, da nur die Bezeichnung des Feuermelders auf der Feuerwache einläuft. Neben der Feuermeldung durch den Feuermelder kommt die Meldung durch Fernsprecher und die mündliche Meldung an den Polizei- und Feuerwachen in Frage. Bei Feuermeldungen durch Fernsprecher ist es immer zweckdienlich, die Brandstelle durch Angabe von Querstraßen oder andere nähere Bezeichnungen so kenntlich zu machen, daß Verwechslungen ähnlich klingender Namen nicht zu Irrtümern führen können.



Die Hauptfeuerwache beim Berlinerthor

schwerden über Schornsteinfeger und über die von ihnen ausgeführten Arbeiten müssen bei der Branddirektion vertrauensvoll vorgebracht werden. Die Behörde wird jede Beschwerde eingehend prüfen und dafür sorgen, daß Abhilfe geschaffen wird. Auf der anderen Seite muß aber auch der Schornsteinfeger gegen ungerechtfertigte Vorwürfe ab seiten des Publikums geschützt werden. Man sollte nie vergessen, daß die für jede Hausfrau unangenehme Arbeit des Schornsteinfegers eine zwingende Notwendigkeit ist, die der „schwarze Mann“ im Interesse der allgemeinen Feuersicherheit ausführen muß, und daß derjenige, der ihn an der Ausübung dieser Arbeit behindert, nicht nur sich selbst schadet, sondern auch der Allgemeinheit. Der Gedanke, daß das Kehren der Schornsteine überflüssig ist, und daß die Schornsteinfeger lediglich ihr Gewerbe ausüben, um die Kehrtaxe einzuziehen zu können, darf einsichtsvollen Bürgern nicht kommen.

Neben diesen feuerverhütenden Arbeiten der Feuerwehr treten für das Publikum im allgemeinen die Arbeiten der Feuerwehr auf der Brandstelle mehr in den Vordergrund. Vertrauensvoll schaut im Brandfalle der Bürger nach der Feuerwehr aus und atmet erleichtert auf, wenn er die Fahrzeuge der Feuerwehr heranrasseln sieht.

Die ganze Stadt Hamburg besitzt zur Zeit 11 Feuerwachen, wovon jede ein bestimmtes Revier zu schützen hat. Werden bei größeren Feuern mehrere Züge eingesetzt, so rücken die dem Revier der Brandstelle benachbarten Züge nach einer bestimmten Reihenfolge in das Revier hinein. Dieses Anrücken der Züge erfolgt nach einfachen Tabellen, so daß Kommandierungen von Fall zu Fall im allgemeinen nicht erforderlich sind.

Um die Feuerwehr im Brandfalle benachrichtigen zu können, gibt es für das Publikum drei Möglichkeiten. Die öffentlichen

Wer die Feuerwehr aus Unfug alarmiert, versündigt sich schwer an seinen Mitbürgern. Derjenige Feuerwehrzug, der auf eine Unfugmeldung ausrückt, fällt für den ersten Feuerschutz in seinem Revier aus. Es kostet den Staat unnötiges Geld. Außerdem kommt hinzu, daß die Mannschaften unnötig in Anspruch genommen werden. Gegen Menschen, die in dieser Weise Unfug treiben, wird unnachsichtlich mit gerichtlichen Strafen vorgegangen. Jedermann sollte wissen, wo der für seine Wohnung nächstliegende Feuermelder sich befindet, bzw. wo die nächste Feuermeldestelle ist. Es ist verkehrt, die Feuermelder zu betätigen, wenn man einen großen Feuerschein in entfernten Stadtteilen sieht.

Der Feuerlöschzug, wie er als Normalzug in Hamburg in Tätigkeit tritt, besteht aus drei Fahrzeugen: dem Mannschaftswagen, der großen Leiter und der Motorspritze. Auf dem Mannschaftswagen werden alle Geräte, welche zur Feuerbekämpfung, zur Behandlung Verletzter, zum Retten von Menschen dienen, mitgeführt. Die große Leiter dient dazu, den Löschangriff an das Gebäude heranzubringen, und die Motorspritze soll das für das Feuerlöschwesen erforderliche Wasser unter höherem Druck als es die Wasserleitung liefern kann, fördern. Mit der großen Leiter können Höhen bis zu 25 Meter erreicht werden. Die Leitern sind mit allen modernsten Einrichtungen versehen und können von ein oder zwei Mann mit Leichtigkeit bedient werden. Die Motorspritze liefert etwa 2000 Liter Wasser in der Minute unter einem Druck von 6 bis 8 Kilogramm. Es ist auf diese Weise möglich, Schlauchleitungen von mehreren hundert Metern ohne weiteres mit Druckwasser zu versehen. Die Schläuche der Hamburger Feuerwehr sind im Innern gummierte Hanfschläuche, die einem Probedruck von 10 bis 12 Kilogramm widerstehen müssen, und die durch einfache Storzkupplungen

Edten  
erden  
f. für  
funde  
l das  
das  
das  
die  
die  
aus-  
und  
igsum  
erden,  
hiffen

eine  
enen  
tiere,  
auf  
nach  
iltier,  
eiten  
teuer

Ge-  
nders  
die  
Wahl,

egen-  
der  
inde-  
einer  
ohn-  
das  
erbe-  
staat-  
r als  
inde-  
rlich  
lung  
sten  
Ver-

rück-  
kehr-  
im  
hren  
verb-  
uer-  
ngen  
sicht  
bei  
fung  
ngen,  
fung  
uer-  
igen.  
agen  
aus  
binge  
sche  
hren  
uer-  
den  
erne

miteinander verbunden werden. Die Hamburger Feuerwehr verfügt insgesamt über 42.255 Meter Schlauch. Die auf der Brandstelle gebrauchten Schläuche werden in der Materialverwaltung sorgfältig gereinigt, getrocknet, auf Dichtigkeit geprüft und dann erst wieder an die Züge zum Gebrauch herausgegeben. Man unterscheidet sogenannte A-Schläuche (82 Millimeter Durchmesser), B-Schläuche mit 62 Millimeter Durchmesser, und C-Schläuche (52 Millimeter Durchmesser). Die B-Schläuche werden zur Zeit absatzweise durch C-Schläuche ersetzt, so daß vielleicht in ein bis zwei Jahren die für den Brandstellendienst unhandlichen und schweren 62-mm-Schläuche verschwunden sein werden. Das Löschwasser nimmt die Feuerwehr entweder aus der Wasserleitung oder sie nimmt es aus den Fleeten, Kanälen oder sonstigen Wasserquellen. Wenn die Feuerwehr auf großen Brandstellen auch mit gewaltigen Wassermengen arbeiten muß, um das Feuer niederzukämpfen, so ist doch auf der anderen Seite ein wichtiges Bestreben, bei kleinen Brandstellen einen möglichst geringen Wasserschaden zu machen. Dort wo die Feuerwehr mit einem kleinen Handfeuerlöscher oder einer Kannenspritze ein Feuer ausmachen kann, wird sie nie einen Schlauch ansetzen. Wenn auch ab seiten der Feuerwehr die denkbar größte Rücksicht auf die Entstehung des Wasserschadens genommen wird, so läßt sich auf der anderen Seite trotzdem bei manchen Feuern ein Wasserschaden nicht vermeiden. Noch immer findet man Menschen, welche in Verkenntung dieser Verhältnisse glauben, die Feuerversicherung und die Versicherung gegen Wasserschaden als etwas Nebensächliches ansehen zu müssen. Immer wieder muß der dringende Rat erteilt werden, die in der Inflationszeit nicht wieder erneuerte Feuerversicherung aufzunehmen und sich so für den Brandfall im eigenen Haus oder in der Nachbarschaft zu schützen.

Daß die Feuerwehr neben schweren Brandfällen auch Hilfe leisten muß bei Überschwemmungen, Gasvergiftungen, Gasexplosionen usw. ist selbstverständlich. Wenn vielfach im Publikum die Tätigkeit der Feuerwehr nach ihren Leistungen auf den großen Brandstellen eingeschätzt und gewertet wird, so ist dieses an sich erklärlich, erfaßt aber nicht die ganze Tätigkeit der Feuerwehr; denn gerade in der Kleinarbeit liegt die große Kunst, ein jedes Feuer, das sich zu einem Großfeuer entwickeln kann, von vornherein so zu bekämpfen und anzufassen, daß es eben nicht zu einem Großfeuer sich ausbilden kann. Gerade in Hamburg, mit seinen ausgedehnten Lager- und Speicherbetrieben im Hafen und mit seinen Schiffsbränden wird die Feuerwehr häufig vor außerordentlich schwere Aufgaben gestellt. Der Angriff bei Speichern wird sehr häufig erheblich erschwert, weil

die Feuerwehr in den engen Treppenhäusern der Speicher den Angriff nur mit großen Schwierigkeiten bewerkstelligen kann, und weil die bei solchen Speicherbränden sich entwickelnden schweren Qualmassen ein Vordringen bis zum Brandherd selbst unmöglich machen. Hier muß dann der Außenangriff angesetzt werden. Das eine solche Brandstelle betrachtende Publikum ahnt hierbei wohl nicht, wie ungemein schwierig ein derartiger Angriff für die Beamten ist, und welche schweren körperlichen Anstrengungen der einzelne Mann in Wärme und Nässe, in der strahlenden Hitze und wiederum im eisigen Wind oben auf den Dächern ausgesetzt ist und wie nur die Begeisterung für den schönen Beruf und für die gute Sache ihn immer wieder anspornt, trotz seiner geringen Entlohnung gerne seine Pflicht zu tun. Wenn schon bei Feuern auf dem Festlande diese Verhältnisse äußerst schwierig sind, so werden bei Schiffsbränden ganz ungeheure Anforderungen an den einzelnen Mann gestellt. Man soll bei Schiffsbränden nie vergessen, daß in den meisten Fällen die Feuerwehr von oben durch den aufsteigenden heißen Qualm nach unten an den Brandherd vordringen muß, und daß dieses Hindurcharbeiten in vielen Fällen mit schwerer Lebensgefahr verknüpft ist. Für die Bekämpfung der Feuer im Hafen stehen der Hamburger Feuerwehr drei Feuerlöschbarkassen, welche der Feuerwehr gehören, zur Verfügung. Außerdem ist mit der Hafendampfschiffahrt A.-G. ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem diese der Feuerwehr 16 ihrer Fährdampfer, die mit Feuerlöschpumpen ausgerüstet sind, im Brandfalle zur Verfügung stellen kann. Die Dampfer selbst sind mit Feuerlöschschläuchen, Strahlrohren usw. ausgerüstet und werden im Brandfalle, wenn die Hafenglocke auf dem Kaispeicher und an der St. Pauli-Landungsbrücke anschlägt, aus dem Verkehr gezogen und der Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

Die Hamburger Feuerwehr besteht insgesamt aus 652 Beamten, welche, soweit sie im Außendienst sind, 24 Stunden Dienst und dann 24 Stunden Freizeit haben. Sofern es die Wachstärke und der Krankenstand erlaubt, werden Theater-Sicherheitswachen usw. von der Wache aus gestellt, so daß es nicht erforderlich wird, auf die dienstfreien Mannschaften zurückzugreifen. Bei ganz großen Feuern kann die dienstfreie Mannschaft durch ein einfaches Alarmsystem mit Hilfe der Polizei in kurzer Zeit alarmiert werden und für Ablösung auf der Brandstelle oder zur Wachbesetzung herangezogen werden. Hilfeleistungen nach auswärts (Harburg, Wilhelmsburg, Wandsbek, Altona) erfolgen nur, soweit der Alarmdienst in Hamburg darunter nicht leidet. Die hierbei entstehenden Kosten werden nach der Gebührenordnung berechnet.

## Die Gasversorgung Hamburgs

Von Oberbaurat Dipl.-Ing. R. Kallmeyer.

### Die allgemeine Entwicklung.

Im Jahre 1673 hat man in Hamburg begonnen, die Straßen mit Öl- und Tranlampen, die auf niedrigen Holzpfählen angeordnet waren, zu beleuchten. Nach dem großen Brande von 1842 trat bei Wiederaufbau des niedergebrannten Stadtteils das Bedürfnis nach einer besseren Straßenbeleuchtung so lebhaft hervor, daß der Rat mit der Gas-Compagnie am 1. April 1844 einen Vertrag auf 30 Jahre über den Bau und den Betrieb einer Gasfabrik nebst Leitungen zur öffentlichen und privaten Gasbeleuchtung schloß. Englische Ingenieure erbauten die Gasanstalt unter Benutzung alter Fabrikgebäude auf dem Grasbrook, an der gleichen Stelle, wo noch heute das größte Gaswerk der Stadt liegt. Im Oktober 1845 wurden die Hauptstraßen Hamburgs zuerst mit Gas beleuchtet, aber bereits im November des gleichen Jahres litten die Anlagen durch eine Sturmflut so sehr, daß die alten Öllampen wieder aufgestellt werden mußten und die regelmäßige Gasbeleuchtung erst am 5. September 1846 wieder in Gang gebracht werden konnte, nachdem inzwischen ein fast völliger Neubau, den der englische Ingenieur William Lindley ausführte, errichtet war. Der Gasverbrauch nahm stetig zu. Er stieg nach den ersten zehn Jahren auf 4,93 Mill. cbm, im zweiten Jahrzehnt auf 10,93 Mill. cbm, bis zum Vertragsschluß 1875 auf

20,5 Mill. cbm jährlich. Die Anzahl der Gasverbraucher war 1875 rund 21.600, die der öffentlichen Straßenlaternen rund 10.200. Das Rohrnetz hatte eine Länge von 251 km.

Dieser Entwicklung entsprechend hatten zunächst die Betriebsleiter Malams Grosskill & Co., dann auch hier William Lindley und schließlich bis zum Vertragsschluß Direktor Thurston fortgesetzt Werk und Leitungsnetz zu vergrößern.

Im Jahre 1868/69 wurde auf der Insel Steinwärder ein kleineres Gaswerk erbaut, um die am südlichen Elbufer gelegenen Inseln Steinwärder, Kuhwärder und Kleiner Grasbrook mit Gas zu versorgen. Dieses Werk wurde Ende 1919 außer Betrieb gesetzt, weil sein Versorgungsgebiet an das Grasbrooker Werk angeschlossen werden konnte.

Am 10. Februar 1874 wurde mit Direktor C. Haase ein Pachtvertrag auf zehn Jahre abgeschlossen, nachdem das Gaswerk in den Staatsbesitz übergegangen war. Wie die Gebäudeunterhaltung, so behielt sich der Staat die Erweiterungsbauten, insbesondere den Bau einer Gasanstalt in Barmbeck, zunächst vor, überantwortete aber schon 1876 die Erweiterungsbauten dem Pächter unter staatlicher Aufsicht. In den Jahren 1874 bis 1880 ist vom Ingenieurwesen der Baudeputation die Gasanstalt am Osterbeckkanal in Barmbeck gebaut worden.

Eine  
1. April  
eine Ab  
ab durc  
wurden.  
im Bill  
baut Ar  
burger  
umgewa  
nahm di  
den Bet  
der Fin

dem 1. /  
die Gese  
alleinige  
Für di  
Barmbe  
Zeit auf  
Anfang 1

Dieses  
befahrba  
anschluß  
verbrauch  
94 Millio  
Errichtun  
zu finden  
1908 ein  
durch ein  
zur Haup  
ist. Auf  
51.000 qm  
höchstens  
120 Millio  
Die Ko  
zusammen  
auf der K  
wird durc  
Bleichert,  
entladung  
beton aus  
Gesamtflä  
Grundriß  
von 16 n  
die Schüt